



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Stadtbetriebsamt	12.02.2019	1254/19 - I/411
------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.02.2019		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Forsteinrichtung 2017 bis 2026

Anlage/n:

Schlussbericht zur Forstbetriebsplanung Stadtwald Wetzlar – Stichtag 01.01.2017

Beschluss:

Dem Schlussbericht zur Forsteinrichtung für den Stadtwald Wetzlar für die Jahre 2017 bis 2026 wird zugestimmt.

Wetzlar, den 12.02.2019

gez. Kortlücke

Begründung:

Die Forsteinrichtung ist das Instrument für Inventur, mittelfristige Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes.

Die Forsteinrichtung umfasst:

- Erhebung des Waldzustandes
- Erkundung ökologischer Grundlagen
- Rückblickende Erfolgsanalyse
- Beschreibung der Waldfunktion
- Zielfindung
- Mittelfristige Planung (10 Jahre)
- Ergebnisdarstellung
- Sicherung der Nachhaltigkeit

Auf Grund der großen Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl regelt das Hessische Waldgesetz (HWaldG) die Grundpflichten des Waldbesitzers. Demnach haben Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten. Planmäßig bedeuten nach dem HWaldG, dass Staats-, Körperschafts- und Gemeinshaftswaldungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften sind. Das Forsteinrichtungswerk sichert die Erfüllung der genannten Grundpflichten.

Für die Forsteinrichtung im von Hessen-Forst betreuten Kommunalwald führt Hessen-Forst FENA (Forsteinrichtung und Naturschutz) der Landesbetriebsleitung Abt. II, Sachgebiet Forstbetriebsplanung, die Forsteinrichtungsarbeiten nach Vorgabe der jeweils gültigen Forsteinrichtungseinweisung und den Vorgaben und Zielformulierungen des Waldbesitzers durch. Dabei organisiert der Forsteinrichter vor Ort den Ablauf und ist verantwortlich für die Erhebung der Daten, die Erstellung der Planung und die Darstellung der Ergebnisse. Im Verfahren werden von Anfang an der Waldbesitzer, das Forstamt und der zuständige Revierförster einbezogen.

Im Mai 2017 fand die Einleitungsverhandlung statt. Die Ergebnisse der Besprechung, bei der neben dem Forstamt und dem Forsteinrichter auch der Revierförster und von der Stadt Wetzlar, der Fachdezernent sowie das Amt für Umwelt und Naturschutz und das Stadtbetriebsamt beteiligt waren, wurden anhand eines Fragebogens dokumentiert. Sie diente als Arbeitsauftrag für den Forsteinrichter zu Beginn der Planung.

In dem Zeitraum Juli bis September wurde den anerkannten Naturschutzverbänden im Rahmen der Einleitungsverhandlung die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Anregungen zur Waldbehandlung abzugeben. Der Eingang dieser wurde an den Forsteinrichter weitergeleitet und wurde in dem Forsteinrichtungswerk berücksichtigt.

Anhand der ausgewerteten Daten und Anregungen wurde der Entwurf für den Schlussbericht zur Forstbetriebsplanung erstellt, der im Rahmen einer erneuten Besprechung am 31.01.2019 vorgestellt und analysiert wurde. Das Ergebnis liegt nun in Form der als Anlage zu der Vorlage beigefügtem Schlussbericht zur Forstbetriebsplanung vor.

Der Naturschutzbeirat wird in der UVE-Sitzung am 19.03.2019 über den Schlussbericht zur Forsteinrichtung für den Stadtwald Wetzlar informiert.

